

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (68)965

Vol. 1968/0161

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(68) 965 endg.

Brüssel, den 19. Dezember 1968

Vorschlag einer
RICHTLINIE DES RATES

über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit
und des freien Dienstleistungsverkehrs für die
Tätigkeiten der Verteilung von Giftstoffen

Vorschlag einer
RICHTLINIE DES RATES

über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf
dem Gebiet der Tätigkeiten der Verteilung und
beruflichen Verwendung von Giftstoffen

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(68) 965 endg.

BEGRÜNDUNG

1. Begründung der Vorschläge

a) Richtlinienvorschlag über die Verwirklichung der Niederlassungs- freiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten der beruflichen Verteilung von Giftstoffen

Die Allgemeinen Programme für die Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs, die der Rat am 18. Dezember 1961 (1) erlassen hat, sahen vor, dass die Beschränkungen der Handelstätigkeiten im Grosshandel bis zum 31. Dezember 1963 und im Einzelhandel bis zum 31. Dezember 1965 beseitigt sein sollten. Zu diesem Zweck hat der Rat am 25. Februar 1964 - mit leichter Verzögerung - die Richtlinien 64/223 und 64/224 über den Grosshandel und die Vermittlertätigkeiten im Handel (2) verabschiedet und am 25. Oktober 1968 Richtlinien über den Einzelhandel erlassen (Richtlinien 68/363 und 68/364) (3).

In den genannten Richtlinien wird der Handel mit Giftstoffen ausdrücklich nicht mit einbezogen, weil es sich herausgestellt hat, "dass sich bei diesen Tätigkeiten aufgrund der in den Mitgliedstaaten geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften besondere Fragen in bezug auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit ergeben (4)".

Es erwies sich daher als zweckmässig, die Aufhebung der Beschränkungen dieser Berufstätigkeiten durch einen besonderen Richtlinienvorschlag vorzusehen.

(1) Amtsblatt der EG Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 36 und 33

(2) Amtsblatt der EG Nr. 56 vom 4. April 1964, Seite 863 und 869

(3) Amtsblatt der EG Nr. L 260 vom 22. Oktober 1968.

(4) Dritter Erwägungsgrund der genannten Richtlinie 64/223.

b) Richtlinienvorschlag über die Einzelheiten der Übergangsmassnahmen

In allen Mitgliedstaaten sind die Verteilung und Verwendung von Giftstoffen recht strengen Vorschriften unterworfen, die entweder die Berufsbefähigung oder die Voraussetzungen betreffen, unter denen der Verkauf oder die Verwendung der genannten Erzeugnisse zu geschehen hat. Daher hielt es die Kommission für unerlässlich, Übergangsmassnahmen vorzuschlagen, die sich von den Übergangsmassnahmen der Richtlinie des Rats Nr. 64/222 vom 25. Februar 1964 (1) unterscheiden. Sowohl die Kommission als auch der Rat haben bisher die Auffassung vertreten, dass nur die Organisation von Übergangsmassnahmen die Möglichkeit bietet, rasch und damit erfolgreich zu einer teilweisen Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise von einem Staat zum andern zu gelangen oder in Ermangelung dessen Kriterien für eine praktische Gleichwertigkeit zwischen einer früheren Berufstätigkeit in einem Land ohne Vorschriften auf diesem Gebiet und den Anforderungen eines Landes, das auf diesem Gebiet Bedingungen festgelegt hat, aufzustellen. Daher liegt die Neuerung gegenüber den Richtlinien über die Ausübung des Handels im allgemeinen im zweiten der beiden vorliegenden Richtlinienvorschläge : Die vorgeschlagenen Massnahmen sind strenger als bisher, gleichzeitig wird auch bereits übergangsweise der Besitz der im Herkunftsland gesetzlich verlangten Titel anerkannt.

Die zwei Vorschläge wurden beide nach dem üblichen Muster für Richtlinien auf dem Gebiet der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs erstellt. Es bedarf jedoch einiger näherer Angaben über ihren Anwendungsbereich, d.h. einer Definition des Begriffs "Giftstoffe", sowie einer Darstellung der Übergangsmassnahmen.

2. Die Giftstoffe

Um den Anwendungsbereich der Richtlinienvorschläge abgrenzen zu können, musste die Kommission definieren, was unter Giftstoff zu verstehen sei. In diesem Zusammenhang hielt man es für unzweckmässig, für diesen Begriff eine kommunitäre Definition festzulegen oder sich direkt auf die Definition zu beziehen, die in der Richtlinie des Rats 67/548/EWG

(1) Amtsblatt der EG Nr. 56 vom 4. April 1964, S. 857.

vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe gegeben wurde.

Denn es handelt sich nicht so sehr um den Begriff der Toxizität als vielmehr um die Erfordernisse des Niederlassungsrechts und des Dienstleistungsverkehrs; diese bringen es mit sich, dass man sich mit den besonderen Rechtsvorschriften über den Handel mit Stoffen befasst, die die einzelnen Mitgliedstaaten für bei ihnen als Gift bezeichnete Stoffe eingeführt haben. Die beigefügten Richtlinienvorschläge betreffen diese besonderen Regelungen insoweit, als sie für die Niederlassung und die Erbringung von Dienstleistungen durch Angehörige anderer Mitgliedstaaten Verpflichtungen enthalten.

Daher stützen sich die Richtlinienvorschläge auf die Definitionen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten den Sonderregelungen über den Handel mit diesen Erzeugnissen zugrunde liegen (Artikel 2 des ersten Vorschlags und Artikel 2 des zweiten Vorschlags).

Der aus den Richtlinien über den Handel im allgemeinen ausgeschlossene Bereich wird durch die vorliegenden Richtlinienvorschläge nur teilweise geregelt, da nur die als giftig angesehenen Erzeugnisse, nicht aber z.B. Krankheitserreger und ionisierende Stoffe berücksichtigt werden. Die Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesen Erzeugnissen sind noch ausgeschlossen worden, da mindestens in einem der Mitgliedstaaten der Handel mit ihnen aus gesundheitspolitischen Gründen einer besonderen und äusserst strengen Regelung unterworfen ist. Auch gelten diese Vorschläge nicht für die Arzneimittel.

3. Die Übergangsmassnahmen (Handel und berufliche Verwendung)

Im Gegensatz zum Richtlinienvorschlag über die Aufhebung der Beschränkungen gilt der Vorschlag über die Übergangsmassnahmen nicht nur für den Handel mit Giftstoffen, sondern auch für deren berufliche Verwendung.

Die Vorarbeiten haben ergeben, dass Sonderregelungen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit sowohl für die Ausübung des Handels mit Giftstoffen als auch für deren berufliche Verwendung bestehen. In den meisten Fällen behandeln übrigens die gleichen Texte sowohl die Voraussetzungen für den Handel mit Giftstoffen als auch deren berufliche Verwendung. Wenn ferner der erste Richtlinienvorschlag über die Aufhebung der Beschränkungen im Handel durch einen Vorschlag zur besonderen Regelung von Übergangsmassnahmen ergänzt werden musste, so sehen andere Richtlinien - insbesondere die Richtlinie 65/1 über die Dienste für die Landwirtschaft - bereits die Aufhebung der Beschränkungen in den Berufstätigkeiten vor, bei denen gegebenenfalls Giftstoffe verwendet oder berufsmässig gehandhabt werden. Schliesslich wird in weiteren Vorschlägen und Entwürfen, die gegenwärtig ausgearbeitet werden, für diesen oder jenen Fall die Aufhebung der Beschränkungen in anderen Berufstätigkeiten vorgesehen, bei denen gegebenenfalls auch bestimmte Giftstoffe verwendet werden. Diese Überlegungen haben die Kommission veranlasst, für alle diese Fälle nur einen Vorschlag für Übergangsmassnahmen zu machen.

4. Die Übergangsmassnahmen : Organisation

Da die Rechtsvorschriften über die Tätigkeiten der Verteilung und die Verwendung ihre besondere Strenge auf Erwägungen des Schutzes der öffentlichen Gesundheit gründen, mussten die Übergangsmassnahmen restriktiver gestaltet werden als dies beim Handel im allgemeinen der Fall war. Es musste hierbei dafür gesorgt werden, dass die Anerkennung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs nicht dazu führt, dass die nationalen Rechtsvorschriften umgangen werden können (Artikel 4), oder dass den Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten gegenüber den Inländern zu grosse Erleichterungen zugestanden werden, dass aber im umgekehrten Fall die Angehörigen der Mitgliedstaaten, die keine Sonderregelung auf diesem Gebiet besitzen, die Möglichkeit haben, ihre Berufstätigkeit in einem Staat mit Sonderregelung auszuüben.

Mit dem Ausgleich, zu dem die Kommission gelangt ist, dürften sich diese Grundsätze durchsetzen lassen (Artikel 2).

Vorschlag einer
RICHTLINIE DES RATES

UBER DIE VERWIRKLICHUNG DER NIEDERLASSUNGSFREIHEIT
UND DES FREIEN DIENSTLEISTUNGSVERKEHRS FÜR DIE TÄ-
TIGKEITEN DER VERTEILUNG VON GIFTSTOFFEN

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absätze 2 und 3 und auf Artikel 63 Absätze 2 und 3,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit, insbesondere auf Abschnitt IV, Buchstabe A und C (1),

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs, insbesondere auf Abschnitt V Buchstabe C (2),

gestützt auf die Richtlinie des Rats Nr. 64/223 vom 25. Februar 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten des Crosshandels (3),

gestützt auf die Richtlinie des Rates Nr. 68/363 vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbstständigen Tätigkeiten des Einzelhandels (4).

gestützt auf die Richtlinie des Rats Nr. 64/224 vom 25. Februar 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk (5),

-
- (1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15.1.1962, Seite 36
 - (2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15.1.1962, Seite 32
 - (3) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 56 vom 4.4.1964, Seite 863
 - (4) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 260 vom 22.10.1968, Seite 1
 - (5) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 56 vom 4.4.1964, Seite 869

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Allgemeinen Programme sehen die Aufhebung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden diskriminierenden Behandlung bei der Niederlassung und im Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet des Grosshandels und der Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk vor Ablauf des zweiten Jahres der zweiten Stufe vor.

Die Allgemeinen Programme sehen die Aufhebung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden diskriminierenden Behandlung bei der Niederlassung und im Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet des Einzelhandels nach Ablauf des zweiten Jahres der zweiten Stufe der Übergangszeit und vor Ablauf der zweiten Stufe vor.

Die Richtlinien des Rats Nr. 64/223, 64/224 und 68/363 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Grosshandels, der Vermittlertätigkeiten und des Einzelhandels finden auf die Tätigkeiten des Vertriebes von Giftstoffen keine Anwendung, da es sich herausgestellt hat, dass sich bei diesen Tätigkeiten aufgrund der in den Mitgliedstaaten geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften besondere Fragen in bezug auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit ergeben.

Diese Fragen sind zunächst besonders untersucht worden; nun gilt es, die Richtlinien 64/223, 64/224 und 68/363 hinsichtlich der Verteilung von Giftstoffen zu vervollständigen; hierbei soll insbesondere dieser Begriff näher bestimmt werden.

Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit sind die Beschränkungen des Rechts auf Beitritt zu Berufsorganisationen so weit zu beseitigen,

wie die Ausübung dieses Rechts zur Berufstätigkeit des Betreffenden gehört.

Die Behandlung der im Lohn- oder Gehaltsverhältnis beschäftigten Arbeitnehmer, die den Leistungserbringer begleiten oder für seine Rechnung tätig werden, wird durch die gemäss Artikel 48 und 49 des Vertrages erlassenen Bestimmungen geregelt.

Es wurden oder werden besondere, auf alle selbständigen Tätigkeiten anwendbare Richtlinien über die Reise und den Aufenthalt der Begünstigten und, soweit erforderlich, über die Koordinierung der Schutzvorschriften erlassen, die in den Mitgliedstaaten für die Gesellschaften zum Schutz der Gesellschafter sowie Dritter bestehen.

Ferner ist zu beachten, dass die Verteilung von Giftstoffen in bestimmten Mitgliedstaaten durch Berufsaufnahmebestimmungen geregelt ist, in anderen Staaten derartige Regelungen gegebenenfalls eingeführt werden und dass deshalb bestimmte Übergangsmassnahmen, die dazu dienen, Aufnahme und Ausübung der Berufe auf dem Gebiet der Giftstoffe durch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten zu erleichtern, in einer besonderen Richtlinie behandelt werden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten beseitigen zugunsten der in Abschnitt I der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgeführten natürlichen Personen und Gesellschaften - im folgenden Begünstigte genannt - die in Abschnitt III der Programme genannten Beschränkungen für die Aufnahme und Ausübung der in Artikel 3 beschriebenen Tätigkeiten.

Artikel 2

1. Für die Anwendung dieser Richtlinie gelten als Giftstoffe diejenigen Stoffe, die durch Einatmung, Nahrungsaufnahme oder Eindringen in die Haut zu ernsten, akuten oder chronischen Krankheiten und sogar zum Tod führen können, und die vom Anwendungsbereich der unter Artikel 3 Absatz 2 genannten Richtlinien des Rats angesichts der Tatsache ausgenommen worden sind, dass die Verteilung oder berufliche Verwendung im Aufnahmeland wegen ihrer Gefährlichkeit sowohl für den Menschen als auch für die Pflanzen- und die Tierwelt einer Sonderregelung unterliegen.
2. Für die Durchführung dieser Richtlinie gehören zu diesen Giftstoffen weder die Arzneimittel, wie sie in der Richtlinie des Rats Nr. 65/65 vom 26. Januar 1965(1) definiert werden, noch die ionisierenden Präparate oder Krankheitserreger.
3. Einer Sonderregelung in den Mitgliedstaaten unterliegen derzeit folgende Kategorien :

(1) Amtsblatt der EG Nr. 22 vom 9.2.1965, S. 369, geändert am 28.7.1966
Amtsblatt der EG Nr. 144 vom 5.8.1966, S. 2658/66

- in Deutschland : Giftige Stoffe und Präparate der Kategorie 1 (Abteilung 1), der Kategorie 2 (Abteilung 2) oder der Kategorie 3 (Abteilung 3) der einschlägigen Gesetze der Länder über den Handel mit Giftstoffen (und § 31 Absatz 5 Gewerbeordnung, in der Fassung vom 15. Februar 1963);
- in Belgien : Giftige Stoffe und Präparate
 - 1) nach Massgabe des Erlasses des Regenten vom 6. Februar 1946 (nebst Änderungen) zur Regelung der Aufbewahrung und der Verteilung von Giftstoffen (ergangen in Ausführung des Gesetzes vom 21. Februar 1921),
 - 2) nach Massgabe der Kategorie 1 oder der Kategorie 2 des Königlichen Erlasses vom 31. Mai 1958 zur Regelung der Aufbewahrung, der Verteilung und der Verwendung von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- in Frankreich : Giftige Stoffe und Präparate nach Massgabe der Tabellen A bzw. C der Section I des Décret 56-1197 vom 26. November 1956 (Code de la Santé publique, Teil 2; Buch V, Titel III, Kapitel 1, Section I und II, Artikel R 5149 bis 5158);
- in Italien : 1. Giftgase (Artikel 58 Testo Unico über die öffentliche Sicherheit; regio decreto Nr. 147 vom 9. Januar 1927). Aufstellung der anerkannten Giftgase, enthalten im decreto ministeriale vom 6. Februar 1935 nebst Änderungen);
 - 2. Giftstoffe zur Verwendung in Industrie und Landwirtschaft (Artikel 147 Testo Unico der Gesundheitsgesetzgebung Nr. 1265 vom 27. Juli 1934);
 - 3. Medizinische Erzeugnisse (bakterien- und keimtötende Stoffe und Desinfektionsmittel) regio decreto Nr. 312 vom 6. Dezember 1928 und Durchführungsbestimmungen für das Gesetz Nr. 1070 vom 23. Juni 1927) und sanitäre Mittel (Pflanzenschutzmittel und Lebensmittelkonservierungsstoffe : Artikel 6 des legge Nr. 283 vom 30. April 1962, geändert durch Artikel 4 des legge Nr. 411 vom 26. Februar 1963);
 - 4. Bleiweiss (legge Nr. 706 vom 19. Juli 1961);
 - 5. Benzol (legge Nr. 245 vom 5. März 1963);
 - 6. Kosmetische Produkte und Farbstoffe, die Giftstoffe enthalten (Artikel 7 des regio decreto Nr. 1938 vom 30. Oktober 1924);

- in Luxemburg : Giftige Stoffe und Präparate gemäss [Gesetzentwurf über die Regelung auf dem Gebiet der Pestizide/].
- in den Niederlanden : Giftige Stoffe und Präparate (Bestrijdingsmiddelenwet von 1962).

Artikel 3

1. Diese Richtlinie gilt für die selbständigen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Verteilung der unter Artikel 2 angeführten Stoffe.
2. Eine Handelstätigkeit im Sinne dieser Richtlinie übt jede natürliche Person oder Gesellschaft aus, die gewerbsmässig eine der Tätigkeiten ausübt, die unter Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie des Rats Nr. 64/223, unter Artikel 2 der Richtlinie des Rats Nr. 64/224 und unter Artikel 2 Absatz 2 und 3 der Richtlinie des Rats Nr. 68/363 angeführt werden.
3. Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten nicht für die Tätigkeiten der ambulanten Händler und Hausierer.

Artikel 4

1. Die Beschränkungen der in Artikel 3 genannten Tätigkeiten werden, unabhängig von der Bezeichnung der Personen, die eine derartige Tätigkeit ausüben, aufgehoben.
2. Gegenwärtig werden in den Mitgliedstaaten für diejenigen Personen, die die in Artikel 3 der Richtlinie angeführten Vermittlertätigkeiten im Handel ausüben, die Bezeichnungen gebraucht, die in Artikel 3 der Richtlinie des Rats Nr. 64/224 vom 25. Februar 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk enthalten sind.

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten beseitigen vor allem die Beschränkungen :

- a) welche die Begünstigten daran hindern, sich unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten wie die Inländer im Aufnahmeland niederzulassen oder dort Dienstleistungen zu erbringen;
- b) welche aus einer Verwaltungspraxis entstehen, die darauf hinausläuft, dass die Begünstigten eine gegenüber Inländern unterschiedliche Behandlung erfahren.

2. Zu den beseitigenden Beschränkungen gehören insbesondere diejenigen, die in Vorschriften enthalten sind, welche eine Niederlassung oder Dienstleistung der Begünstigten in folgender Weise verbieten oder beschränken :

a) in Belgien :

- durch das Erfordernis einer "Carte professionnelle" (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1965);

b) in Frankreich :

- durch das Erfordernis einer "carte d'identité d'étranger commerçant" (Décret-loi vom 12. November 1938, Décret vom 2. Februar 1939, Loi vom 8. Oktober 1940, Loi vom 10. April 1954, Décret Nr. 59-852 vom 9. Juli 1959);
- durch den Ausschluss vom Recht auf Verlängerung gewerblicher Mietverträge (Décret vom 30. September 1953, Artikel 38).

c) in Luxemburg :

- durch die begrenzte Geltungsdauer der Ausländern erteilten Genehmigungen (Gesetz vom 2. Juni 1962, Artikel 21).

Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die von dieser Richtlinie Begünstigten den Berufsorganisationen unter denselben Bedingungen und mit den gleichen Rechten und Pflichten beitreten dürfen wie Inländer.
2. Das Beitrittsrecht umfasst im Falle der Niederlassung das Recht, durch Wahl oder Ernennung in leitende Positionen in der Berufsorganisation zu gelangen. Diese leitenden Positionen können Inländern vorbehalten werden, wenn die betreffende Organisation auf Grund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift an der Ausübung der öffentlichen Gewalt teilnimmt.
3. Im Grossherzogtum Luxemburg verleiht die Zugehörigkeit zur Handelskammer und zur Handwerkskammer den von dieser Richtlinie Begünstigten nicht das Recht auf Teilnahme an der Wahl der Verwaltungsorgane.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten gewähren ihren Staatsangehörigen, die sich zur Ausübung einer der in Artikel 3 genannten Tätigkeit in einen anderen Mitgliedstaat begeben, keine Beihilfen, durch welche die Niederlassungsbedingungen verfälscht werden könnten.

Artikel 8

1. Wird in einem Aufnahmeland von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme oder Ausübung einer der in Artikel 3 genannten Tätigkeiten ein Zuverlässigkeitsnachweis und der Nachweis, dass sie vorher nicht in Konkurs gegangen sind, oder nur einer dieser beiden Nachweise verlangt, so erkennt dieses Land bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Vorlage eines Strafregisterauszugs oder in Ermangelung dessen die Vorlage einer von der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftslandes ausgestellten gleichwertigen Urkunde an, aus denen sich ergibt, dass diese Bedingungen erfüllt sind.

Wird im Heimat- oder Herkunftsland eine Bescheinigung darüber, dass kein Konkurs erfolgt ist, nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer hierzu befugten, für seinen Beruf zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftslandes abgegeben hat.

2. Werden in einem Aufnahmeland von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme einer der in Artikel 3 genannten Tätigkeiten andere Zuverlässigkeitsbedingungen verlangt, deren Nachweis durch die unter Absatz 1, Unterabsatz 1 genannte Urkunde nicht erbracht wird, so anerkennt dieses Land bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis eine Bescheinigung der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftslandes, aus der sich ergibt, dass diese Bedingungen erfüllt sind. Diese Bescheinigung betrifft die im Aufnahmeland verlangten Tatsachen.
3. Die gemäss den Absätzen 1 und 2 ausgestellten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.
4. Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 9 vorgesehenen Frist die für die Ausstellung der vorgenannten Bescheinigungen zuständigen Behörden und Stellen und unterrichten davon umgehend die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.
5. Ist im Aufnahmeland ein Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erbringen, so erkennt dieses Land entsprechende Bescheinigungen von Banken des Heimat- oder Herkunftslandes als gleichwertig mit den in seinem eigenen Hoheitsgebiet ausgestellten Bescheinigungen an.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und

setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

Vorschlag einer
RICHTLINIE DES RATES
ÜBER DIE
EINZELHEITEN DER ÜBERGANGSMASSNAHMEN
AUF DEM GEBIET DER TÄTIGKEITEN
DER VERTEILUNG UND BERUFLICHEN VERWENDUNG
VON GIFTSTOFFEN
(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 2, Artikel 57, Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 66,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit, insbesondere auf Abschnitt V Absätze 2 und 3 (1),

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs, insbesondere auf Abschnitt VI Absätze 2 und 3 (2),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Allgemeinen Programme sehen nicht nur die Aufhebung der Beschränkungen vor, sondern auch die Notwendigkeit der Prüfung, ob vor, gleichzeitig mit oder nach der Aufhebung der Beschränkungen eine gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise sowie eine Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten erforderlich ist und ob gegebenenfalls bis zur Anerkennung oder Koordinierung Übergangsmassnahmen getroffen werden sollen; ferner sehen einige Richtlinien des Rats über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien

(1) Abl. der EG Nr. 2 vom 15. Januar 1962, Seite 36

(2) Abl. der EG Nr. 2 vom 15. Januar 1962 Seite 32.

Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten der Verteilung und Verwendung von Giftstoffen vor, dass Richtlinien über eine gegenseitige Anerkennung erlassen werden sollen.

Nach der gegenwärtigen Regelung auf dem Gebiet der Tätigkeiten der Verteilung und der beruflichen Verwendung von Giftstoffen gibt es in der Gemeinschaft einige Mitgliedstaaten, die von jedem, der eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Verteilung oder der beruflichen Verwendung von Giftstoffen beginnen will, den Nachweis bestimmter Fähigkeiten verlangen, welche durch Titel oder Diplome zu erbringen sind; andere Mitgliedstaaten dagegen verlangen von dem Betreffenden keine besonderen Voraussetzungen sondern unterwerfen lediglich den Umgang mit Giftstoffen oder deren Aufbewahrung besonderen Bedingungen. Bei dieser Sachlage hat es sich als nicht möglich erwiesen, die vorgesehene Koordinierung gleichzeitig mit der Aufhebung der unterschiedlichen Behandlung vorzunehmen; diese Koordinierung muss später erfolgen.

Mangels dieser unmittelbaren Koordinierung scheint es dennoch erwünscht, die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs in den genannten Berufstätigkeiten durch den Erlass von Übergangsmassnahmen zu erleichtern, wie sie in den Allgemeinen Programmen vorgesehen sind; damit soll in erster Linie vermieden werden, dass die Staatsangehörigen jener Mitgliedstaaten aussergewöhnlich behindert werden, in denen die Aufnahme dieser Berufe von keinerlei Bedingungen abhängig gemacht wird.

Um einer solchen Auswirkung vorzubeugen, müssen die Übergangsmassnahmen hauptsächlich bestimmen, dass die Aufnahmeländer, in denen eine Regelung für die Aufnahme der genannten Berufstätigkeiten besteht, die tatsächliche Ausübung des Berufs im Herkunftsland während einer angemessenen und nicht zu weit zurückliegenden Zeit als ausreichende Bedingung für diese Aufnahme anerkennen, falls eine vorherige Ausbildung nicht erforderlich ist; dadurch soll gewährleistet werden, dass der Begünstigte

ebenso grosse berufliche Kenntnisse hat, wie sie von den eigenen Staatsangehörigkeiten wegen der Gefährlichkeit bestimmter Stoffe für die Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze verlangt werden.

Auf Grund der verschiedenen Eigenschaften der Giftstoffe und ihres unterschiedlichen Toxizitätsgrads für den Menschen oder die Tier- oder Pflanzenwelt können Kenntnisse über die Wirkungen eines der genannten Erzeugnisse oder Erfahrungen im Umgang mit diesen vernünftigerweise nicht genügen, um auf eine gleiche Befähigung für die Verteilung oder die berufliche Verwendung der anderen oder aller genannten Erzeugnisse zu schliessen; der Aufnahmestaat muss daher die Möglichkeit behalten, die Anwendung der Übergangsmassnahmen auf Erzeugnisse zu beschränken, die eine ähnliche Wirkung auf die Gesundheit der Menschen, Tiere oder Pflanzen haben oder aus den gleichen aktiven Stoffen bestehen; daher haben die Mitgliedstaaten die Kommission über jede derartige Beschränkung zu unterrichten; sie präjudizieren die spätere Diplomanerkennung nicht.

Die Richtlinie des Rats 67/548/EWG vom 27. Juni 1967¹⁾ "über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe" enthält eine Aufstellung der giftigen Stoffe; daneben sollte eine Richtlinie erlassen werden, die eine Aufstellung der giftigen Präparate enthält, um später die Koordinierung der Bedingungen zur Aufnahme und Ausübung der Berufstätigkeiten zu erleichtern.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Massnahmen verlieren ihre sachliche Rechtfertigung, wenn die Koordinierung der Bedingungen für die Aufnahme und die Ausübung der betreffenden Tätigkeiten sowie die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen verwirklicht worden sind.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN

1) Amtsblatt der EG Nr. 196 vom 16. August 1967, Seite 1 - 5)

Artikel 1

1. Die Mitgliedstaaten treffen unter den nachstehend angegebenen Bedingungen folgende Übergangsmassnahmen bezüglich der Niederlassung der in Abschnitt I der Allgemeinen Programme genannten natürlichen Personen und Gesellschaften - nachstehend Begünstigte genannt - auf ihrem Hoheitsgebiet sowie bezüglich der Dienstleistungen dieser Personen und Gesellschaften im Bereich der in Absatz 2 bezeichneten selbständigen Tätigkeiten.
2. Die berührten Tätigkeiten sind die der Verteilung und beruflichen Verwendung von Giftstoffen.

Bisher hat der Rat folgende Richtlinien über die Verteilung und die berufliche Verwendung von Giftstoffen erlassen :

- Richtlinie des Rats 65/1 vom 14. Dezember 1964 über die Einzelheiten der Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs in den Berufen der Landwirtschaft und des Gartenbaus;
- Richtlinie des Rats 67/654 vom 24. Oktober 1967 über die Einzelheiten der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten in der Forstwirtschaft und der Holzgewinnung;
- Richtlinie des Rats über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten der Verteilung von Giftstoffen;
- [Richtlinie des Rats über die Einzelheiten der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für die landwirtschaftlichen Dienste.]

Artikel 2

Wird in einem Mitgliedstaat die Aufnahme einer der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Tätigkeiten oder die Ausübung dieser Tätigkeiten von einem urkundlichen Nachweis allgemeiner, kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse abhängig gemacht, so erkennt der betreffende Mitgliedstaat als ausreichenden Nachweis für die betreffenden Kenntnisse und Fertigkeiten an :

1. einen beruflichen Befähigungsnachweis, dem ein Nachweis über die persönlichen Fähigkeiten zugrunde liegt, und der im Herkunftsland zur Aufnahme der

Tätigkeiten der Verteilung oder beruflichen Verwendung von als giftig angesehenen Stoffen gemäss Artikel 1 Absatz 2 berechtigt;

2. werden derartige Urkunden im Herkunftsland nicht ausgestellt :
die tatsächliche ununterbrochene fünfjährige Ausübung der Tätigkeit der Verteilung oder der beruflichen Verwendung von Giftstoffen als Selbständiger oder als Leiter eines Unternehmens in diesem Mitgliedstaat; diese Tätigkeit darf vom Zeitpunkt der Antragstellung nach Artikel 3 Absatz 2 angerechnet nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Artikel 3

1. Eine Tätigkeit in leitender Stellung im Sinne des Artikels 2 übt aus, wer in einem Betrieb des entsprechenden Berufszweigs tätig war :
 - a) als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung ;
 - b) als Stellvertreter des Unternehmers oder des Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung einer Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Unternehmers oder Leiters entspricht;
 - c) oder in leitender Stellung ~~mit kaufmännischen~~ Aufgaben oder der Verwendung der in Artikel 1 Absatz 2 bezeichneten Stoffe beauftragt und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens.
2. Der Nachweis, dass die Bedingungen des Artikels 2 Absatz 2 erfüllt sind, wird durch eine Bescheinigung erbracht, die von der zuständigen Behörde oder Stelle des Herkunftslandes erteilt wird und vom Bewerber seinem Antrag auf Genehmigung für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit oder Tätigkeiten im Aufnahmeland als Unterlage beigelegt werden muss. Diese Bescheinigung zeigt gegebenenfalls die Grenzen auf, die das Herkunftsland für die Verteilung oder die berufliche Verwendung bestimmter Giftstoffe gemäss Artikel 4 Absatz 2 festgesetzt hat.
3. Die Mitgliedstaaten bestimmen innerhalb der in Artikel 6 vorgesehenen Frist die Behörden oder Stellen, die für die Erteilung der vorstehend bezeichneten Bescheinigungen zuständig sind, und unterrichten davon unverzüglich die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission.

Artikel 4

1. Berechtigt die in Artikel 2 genannte Urkunde im Herkunftsland nur zu den Tätigkeiten der Verteilung oder den Tätigkeiten der beruflichen Verwendung einiger bestimmter Giftstoffe, so kann das Aufnahmeland die Geltung des Nachweises auf seinem eigenem Gebiet auf die gleichen Tätigkeiten oder auf solche Giftstoffe beschränken, die ähnliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen, der Tiere oder Pflanzen darstellen, oder aus den gleichen aktiven Stoffen bestehen.
2. Enthält die in Artikel 3 Absatz 2 genannte Bescheinigung eine Beschränkung der Tätigkeit des Begünstigten auf Verteilung oder auf berufliche Verwendung im Herkunftsland oder auf bestimmte Giftstoffe, so kann das Aufnahmeland die Geltung dieser Bescheinigung auf seinem eigenen Gebiet auf die gleichen Tätigkeiten oder auf solche Giftstoffe beschränken, die ähnliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen, der Tiere oder Pflanzen darstellen, oder aus den gleichen aktiven Stoffen bestehen.
3. Macht ein Mitgliedstaat von den Möglichkeiten der Absätze 1 und 2 Gebrauch, so unterrichtet er davon unverzüglich die Kommission.

Artikel 5

Diese Richtlinie bleibt gültig, bis die Vorschriften über die Koordinierung der einzelstaatlichen Bestimmungen für die Aufnahme der betreffenden Tätigkeiten und ihrer Ausübung in Kraft treten.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 7

Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie teilen die Mitgliedstaaten der Kommission jeden Entwurf wichtiger innerstaatlicher Rechts- oder Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen wollen, und zwar so frühzeitig, dass die Kommission dazu Stellung nehmen kann.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rats

Der Präsident